

Anlage 1)

§ 16 Jahresabschluss, Lagebericht und Prüfung

[...]

7. Die für die Tätigkeit im Geschäftsjahr gewährten Gesamtbezüge im Sinne des § 285 Nummer 9 des Handelsgesetzbuches der Mitglieder der Geschäftsführung der Gesellschaft und des Aufsichtsrates, deren Verträge mit der Gesellschaft nach dem 31. Juli 2015 (Inkrafttreten des Gesetzes zur Veröffentlichung der Bezüge der Mitglieder von Geschäftsführungsorganen und Aufsichtsgremien öffentlicher Unternehmen des Landes Schleswig Holstein vom 07. Juli 2015, GVBl. S. 200) neu ab geschlossen werden bzw. die nach dem 31. Juli 2015 neu bestellt werden oder die der Veröffentlichung ausdrücklich zugestimmt haben, werden auf der Internetseite des Finanzministeriums sowie im Anhang zum Jahresabschluss jeweils für jede Personengruppe sowie zusätzlich unter Namensnennung die Bezüge jedes einzelnen Mitglieds dieser Personengruppen unter Aufgliederung nach Komponenten im Sinne des § 285 Nummer 9 Buchstabe a des Handelsgesetzbuches veröffentlicht; die individualisierte Ausweisungspflicht gilt auch für
- a) Leistungen, die den genannten Mitgliedern für den Fall einer vorzeitigen Beendigung ihrer Tätigkeit zugesagt worden sind und deren Voraussetzungen,
 - b) Leistungen, die den genannten Mitgliedern für den Fall der regulären Beendigung ihrer Tätigkeit zugesagt worden sind, mit ihrem Barwert sowie den von der Gesellschaft während des Geschäftsjahres hierfür aufgewandten oder zurückgestellten Betrag unter Angabe der vertraglich festgelegten Altersgrenze,
 - c) während des Geschäftsjahres vereinbarte Änderungen dieser Zusagen und
 - d) Leistungen, die einem früheren Mitglied gem. Satz 1, das seine Tätigkeit im Laufe des Geschäftsjahres beendet hat, in diesem Zusammenhang zugesagt und im Laufe des Geschäftsjahres gewährt worden sind.

Hinweis:

Die Absätze 1 bis 6 des § 16 Gesellschaftsvertrag bleiben unverändert. Der Absatz 7 wird neu hinzugefügt.